

## VORREDE.

---

Die in dem vorliegenden Bande veröffentlichten Regesten reichen vom Jahre 1412, mit dem die selbständige Regierung Herzogs Albrecht V. anhebt, bis zum Ende des Jahres 1457, an dessen 23. November Albrechts nachgeborener Sohn, König Ladislaus, gestorben ist. Beide Ereignisse sind in ihrer tiefgreifenden Einwirkung auf die Geschichte der österreichischen Länder wie der Stadt Wien schon von den Zeitgenossen gewürdigt worden.

Mitgetheilt sind im Ganzen 1898 Regesten, von denen bisher 482 an anderen Stellen bekanntgemacht waren.

Wenn unter den zum ersten Male der Oeffentlichkeit erschlossenen Urkunden des ersten Bandes die Privatangelegenheiten der Wiener Bürger überwogen, so hat sich dies Verhältnis im weiteren Verlaufe erheblich verschoben. Die privatrechtlichen Urkunden nehmen an Zahl ab, verdienen aber um so grössere Beachtung, als sie, soferne sie angesehenere Familien betreffen, in engem Zusammenhange mit politischen und socialen Vorgängen stehen, welche ihre Wirkung allerdings erst in der folgenden unruhigen Periode geübt haben. Die Bedeutung, welche dem Uebergange des Vermögens alter Familien an Eingewanderte, die dann als Führer der demokratischen Bewegung auftreten, zukam, ist schon von den Zeitgenossen bemerkt worden. Gewinnt die Politik in jener bewegten Zeit Einfluss auf alle Verhältnisse, so ist es erklärlich, dass dies auch in der Ueberlieferung zum Ausdruck gelangt und die Hauptmasse des hier mitgetheilten Quellenstoffes vor Allem der politischen Geschichte zu Gute kommen wird. Nicht weniger als 408 Urkunden und Schreiben der habsburgischen Landesfürsten und ihrer Gemahlinnen, von denen nur 112 bisher zum Theile vollständig, zum Theile in Regestenform der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht waren, gelangen in dem vorliegenden Bande zur Veröffentlichung. Wenn auch manche dieser Schreiben nur geringfügige Angelegenheiten berühren, so bezeichnen sie doch in ihrer Gesammtheit den Charakter des landesfürstlichen Regiments, lassen uns das beharrliche Vordringen der landesherrlichen Gewalt, die Beeinflussung der Stadt auf dem Gebiete des Gerichtswesens, in der Aemterbesetzung und Pfründenverleihung deutlich erkennen. Und unter der grossen Zahl finden sich viele Stücke von ganz besonderem Werte, welche die finanzielle und politische Lage des Landesherrn, sein Verhältnis zur Landeshauptstadt beleuchten. Diesen habsburgischen Urkunden schliessen sich als wertvolle Ergänzung bisher veröffentlichter Materialien die Zuschriften mährischer und ungarischer Städte, sowie die Schreiben des stets geldbedürftigen, dem Hause Oesterreich aber treu ergebenen Hauptmannes Jan Giskra v. Brandis an. Mit Hilfe der in ihnen enthaltenen Nachrichten wird man eine viel eingehendere und richtigere Darstellung der Kriegsläufe nach dem Tode Königs Albrecht II. geben können, als sie bisher möglich war. In mancher treuherzigen Aeusserung bricht die Noth jener trüben Zeit durch, deren Folgen auch heute noch nicht verwunden sind, und deutlich wird uns die hervor-



ragende Stellung, welche Wien als stark befestigte, wohl ausgerüstete Zufluchtsstätte in den Jahren allgemeiner Unsicherheit einnahm. Von besonderem Interesse sind ferner jene Stücke, welche das Verhältnis der Stadt zu der Landschaft betreffen, sie ergänzen die von Kollar und Zeibig mitgetheilte Actensammlung, weshalb die Beziehung der einzelnen Urkunden und Schreiben zu dieser durch entsprechende Verweise hergestellt wurde.

Neben der äusseren Geschichte wird auch die Erkenntnis der inneren Entwicklung städtischen Wesens manchen Gewinn ziehen dürfen. Erhebliche Aufschlüsse werden sich für die Geschichte des Handels und Handwerks, des Geld- und Creditwesens ergeben, an culturgeschichtlichen Einzelheiten ist kein Mangel. Zu beachten ist das Verhalten gegenüber der städtischen Geistlichkeit. Weinschank und Gerichtsbarkeit gaben Anlass zu mancher Verhandlung, nur ungern sah man die Widmung liegenden Gutes für fromme Zwecke, weshalb auch die Eintragung in das Grund- oder Bergbuch in solchen Fällen verweigert wurde. Die Entlastung des innerstädtischen Besitzes wird durch die Ablösung zahlreicher Burgrechte, deren Umlegung auf die Weingärten der vorstädtischen Gründe gefördert.

Wie in dem ersten, so werden auch in diesem Bande wichtige Beiträge zur Orts- und Adelsgeschichte des Landes ob und unter der Enns geliefert; es sind in dieser Hinsicht vor allem die zahlreichen Urkunden hervorzuheben, welche das in kurzer Zeit von geringen Anfängen zu hohem Range und grossem Einflusse gelangte Geschlecht der Eitzinger von Eitzing betreffen. Mit einer einzigen Ausnahme finden sie sich nicht in dem von Chmel (Oesterr. Blätter für Lit. und Kunst IV [1847], 209 ff. und Archiv f. österr. Gesch., I. Bd.) veröffentlichten Chartular; sie ermöglichen daher eine genauere Erforschung der Anfänge dieses Hauses und eine eingehendere Darstellung seiner Entwicklung, sowie des Verhältnisses zu den Habsburgern und den österreichischen Ständen.

Die Behandlung der Urkunden ist im wesentlichen dieselbe geblieben wie im ersten Bande, der in diesem Betracht erfreuliche und dankenswerte Billigung von Seite sachkundiger Beurtheiler gefunden hat. Einzelne Aenderungen geringfügiger Art sind zum Theile Ergebnis der im Verlaufe der Arbeit gemachten Erfahrungen, zum Theile durch den in manchem anders gearteten Stoff bedingt. Nur hinsichtlich eines Punktes bedarf mein Verhalten etwas eingehenderer Rechtfertigung. Sowohl Herr Dr. G. L. (Wiener Zeitung 1899, Juni 15) als auch Professor Alois Schulte (Lit. Centralblatt 1900, 1551) haben beanstandet, dass ich die im Stadtarchive vorhandenen Copien nicht berücksichtigt habe, Letzterer deutet mit leisem Vorwurf an, dass ich damit und mit dem Vorbehalt eines besonderen Bandes für die Urkunden des Bürgerspitalarchivs «die archivalische Disposition des ganzen Werkes noch verschärft» habe. Wie ich mich zur Gesammanlage der «Quellen zur Geschichte der Stadt Wien» stelle, habe ich seinerzeit mit ausführlicher Begründung ausgesprochen, darauf brauche ich also nicht mehr zurückzukommen. War die archivalische Trennung einmal zu Grunde gelegt, so konnte es sich für das Stadtarchiv nur mehr um Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Archivinventars handeln, das jedoch so einzurichten war, dass es nicht allein rein archivalischen Zwecken, sondern auch unmittelbar der historischen Forschung dienen konnte. Da eine Vereinigung der Bestände des Bürgerspitalarchivs mit denen des eigentlichen städtischen Archivs schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, so war auch die Herstellung einer Nummernfolge ausgeschlossen; somit hätte bei der Vereinigung die Nummer des gedruckten Verzeichnisses nicht dem Lagerort der Urkunde entsprochen, und es wäre die Verwendung für archivalische Zwecke sehr erschwert worden. Was aber die Copien betrifft, so lassen sich dieselben in folgende Gruppen eintheilen: 1. Einzelabschriften aus verschiedenen Jahrhunderten, 2. Abschriften als Beilage zu Acten, 3. Abschriften im Stadtbuche, im Eisenbuche, in den während des XVIII. Jahrhunderts angelegten Nachtragsbänden zu letzterem und in anderen Copienbüchern, 4. Regesten in den Inventarverzeichnissen der Rechnungen des Oberkammeramts,



5. Regesten in den alten Archivinventaren, 6. Urkunden, welche nur in Drucken überliefert sind und für die es vorläufig an einer handschriftlichen Vorlage gebricht. Schon die Sammlung dieser Abschriften hätte grosse zeitraubende Vorarbeiten geheischt, eine genaue blattweise Durchsicht der Actenbestände, da die Repertorien das Vorhandensein von Urkundenabschriften nicht nachweisen, ferner eine Verzettelung der in den angeführten Büchern enthaltenen Urkunden und Regesten, Arbeiten, welche mit den vorhandenen vollbeschäftigten Arbeitskräften überhaupt nicht durchzuführen waren. Wäre die Sammlung aber doch gelungen, so war zweitens zu entscheiden, welche dieser Copien Aufnahme in die Regestenreihe verdient hätten, da selbstverständlich Abschriften, denen ein Original oder eine anderwärts verwahrte bessere Ueberlieferungsform entspräche, auszuschliessen waren. Um das aber festzustellen, musste nicht allein die Bearbeitung der Originalurkunden des Stadt- und Bürgerspitalsarchivs beendet sein, sondern es hätte auch des Vergleiches mit den Beständen anderer Archive, d. h. also des Abschlusses der ersten Abtheilung der «Quellen» oder selbständig neben dieser betriebener Nachforschung bedurft. Welche Schwierigkeiten sich da im Einzelfalle ergeben, mag ein Beispiel veranschaulichen. Im Jahre 1734 wurden die bisher von der Stadt verwahrten, sehr wichtigen Urkunden und Rechnungen der St. Michaelskirche den Barnabiten, welche diese seit dem Jahre 1626 innehatten, ausgefolgt, bei diesem Anlasse aber Abschriften und Regesten zurückbehalten. Nun ist heute das Archiv der Barnabiten wissenschaftlicher Benützung nicht zugänglich, es liesse sich daher vorläufig ein Vergleich der Abschriften mit den Originalen gar nicht durchführen. Wie soll man in diesem Falle entscheiden? Die Aufnahme der Copien und Regesten wäre ganz gut zu begründen, da sie uns heute thatsächlich die Originale ersetzen müssen, ein Zufall kann aber schon in nächster Zeit auch diese der allgemeinen Kenntnis zuführen. Mit einem Worte, die Einbeziehung der Copien wäre nur auf Grund langer Vorarbeiten möglich gewesen, deren Ertrag ihnen kaum entsprochen hätte, da nach durchgeführter Vergleichung mit den erhaltenen Originalen nur eine verhältnismässig geringe Anzahl wertvollere Stücke in secundärer Ueberlieferung übrig geblieben wäre, die zum grössten Theile schon anderweitig bekanntgemacht sind. Bei dieser Erwägung schien mir eine längere Verzögerung in der Veröffentlichung der ihrer Mehrzahl nach bisher unbekannt gebliebenen Originalurkunden um so weniger gerechtfertigt, als auch durch die Einbeziehung der Copien und der Bürgerspitalsurkunden ein abgeschlossenes Regestenwerk nicht entstanden wäre, und ich glaube, dass die sprachliche Einheit des aus gleichartiger Ueberlieferung mitgetheilten Stoffes, die möglichste Raschheit in der Veröffentlichung neuer Materialien und die bequeme Verwertung für archivalische Zwecke Vortheile sind, welche gegenüber den nun einmal unvermeidlich gewordenen Nachtheilen wohl in Rechnung gestellt werden dürften. Mehrten sich aber die Fälle, in denen Zettel und Abschriften als Beilagen einzelner Schreiben und Urkunden erhalten sind, so habe ich diesen Zusammenhang bei der Regestierung aufrecht erhalten. Die Indorsate erheischten vielfach etwas eingehendere Behandlung als im ersten Bande. Die kanzleigemässe Bearbeitung der einzelnen Schriftstücke, die im städtischen Grundbuche seit jeher üblich war, wird seit dem Jahre 1440 auf die an den Rath einlangenden Schreiben ausgedehnt, was durch die gesteigerte politische Thätigkeit desselben bedingt wird und mit der Anlage des sogenannten Copeibuches in Zusammenhang stehen dürfte. Wir finden seit dieser Zeit auf der Rückseite der Zuschriften Vermerke über ihre Vorlage und Erledigung, welche uns nicht allein über die Schnelligkeit der Briefbeförderung in jenen Zeiten unterrichten, sondern uns auch bei wichtigeren Angelegenheiten Nachrichten von nicht geringem geschichtlichen Werte überliefern. Hinsichtlich der auf der Rückseite der Papierurkunden aufgedruckten Siegel ist zu beachten, dass deren Reihenfolge insoferne verkehrt ist, als man bei der Besiegelung in der Regel das Blatt mit dem oberen Rande nach unten legte, weshalb das vom Be-



schauer links liegende Siegel nicht wie bei den vorne aufgedruckten oder anhängenden das erste, sondern das letzte der Ankündigung ist. Ich habe in diesem Falle mich an diese gehalten und ihr entsprechend die einzelnen Siegel aufgezählt.

Die Datierungsformel bewegt sich in festem Geleise, die im ersten Bande (S. XIII—XVII) geschilderte Entwicklung erscheint abgeschlossen. Nur vereinzelt findet sich Formel Ib, die endlich ganz verschwindet: 1911, 1916—1919, 1941, 1950, 1959, 1966, 1981, 1984, 2013, 2023, 2027, 2028, 2034, 2038, 2040a, 2052, 2056, 2064, 2067, 2072, 2076, 2079, 2081, 2090, 2093—2095, 2097, 2108, 2115, 2124, 2144, 2157, 2250, 2252, 2318, 2374, 2703, 2721, 2870, 2887. Etwas häufiger wird Formel IIb gebraucht: 1907, 1909, 1924, 1930, 1932, 1933, 1935, 1936, 1948, 1951, 1956, 1957, 1960, 1965, 1973, 1974, 1976, 1979, 1982, 1997, 2000, 2002, 2009, 2018, 2022, 2030, 2032, 2033, 2035—2037, 2042, 2045, 2049, 2053, 2063, 2075, 2078, 2082, 2096, 2099, 2100, 2105, 2109, 2113, 2119, 2130, 2131, 2135, 2138, 2149, 2150, 2152, 2156, 2171—2173, 2181, 2186, 2189, 2197, 2209, 2305, 2325, 2373, 2406, 2418, 2438, 2452, 2489, 2496, 2600, 2614, 2619, 2625, 2635a, 2639, 2680, 2683, 2705, 2710—2712, 2746, 2752, 2788, 2866, 2925, 2926, 2935, 2965, 2976, 2987, 3006<sup>bis</sup>, 3108, 3158, 3188, 3190, 3238, 3246, 3260, 3280a, 3310, 3315, 3328, 3329, 3334, 3338, 3357, 3376, 3399, 3416, 3419, 3459, 3460, 3467, 3474, 3480, 3501, 3517, 3525, 3529, 3534, 3535, 3538, 3542, 3549, 3551, 3555, 3616a—3618, 3652, 3704, 3710, 3719, 3729.

Den vollen Sieg über ihre beiden älteren Schwestern hat aber die kürzere dritte, mit «Geben» eingeleitete Formel (vgl. I, XVI) davongetragen, welche in allen anderen Regesten mit gekürzter Datierung einzusetzen ist. Auch sie findet sich in zwei Hauptformen, je nachdem die Jahresbezeichnung in deutscher (IIIa) oder lateinischer (IIIb) Sprache erfolgt:

IIIa: Geben ze —, an — tag, nach Kristi gepurd — jar, darnach in dem — jar.

IIIb: Geben ze —, an — tag, anno domini —.

In Formel IIIa kann der Tag auch am Schlusse stehen, vereinzelt findet sich die relativische Einführung der Jahreszahl: do (als) man zalt nach Kristi gepurd . . . Während in der deutschen Bezeichnung die Jahreszahl stets vollständig angegeben wird, kann bei der lateinischen eine Kürzung eintreten, indem man entweder die Tausend oder die Hundert oder beide weglässt. Die Jahreszahl wird in der Regel ausgeschrieben, öfters werden auch lateinische Zahlzeichen, nur ganz vereinzelt (n<sup>o</sup> 2574) arabische Ziffern verwendet. Die Ortsangabe kann in allen Formeln fehlen.

Auch die Register gaben keinen Anlass zu grösseren Aenderungen. Da die Datierungen dieses Bandes gegenüber denen des ersten keine erheblichen neuen Beiträge und Aufschlüsse boten, so wurde von einer Zusammenstellung der Fest- und Heiligentage für diesen Band abgesehen, erst der nächste wird eine entsprechende Uebersicht für das ganze XV. Jahrhundert bieten. Schon hier mache ich aber auf die in n<sup>o</sup> 3529 vorkommende Angabe: «U. L. Frauen tag der pornfart» aufmerksam, die ich auf Maria Himmelfahrt bezogen habe. Pornfart entspricht wohl ganz gut der porkirche, und der so häufige Wechsel von *o* und *a* führt uns zur parnfart, parkirche. Damit erledigen sich, wie ich meine, die Bedenken Grotfends (Zeitrechnung des deutschen Mittelalters I, 66).

In dem Namenregister wurde manchen Anforderungen des anders gearteten Stoffes Rechnung getragen. Bei den einzelnen Fürsten ist der gesammte, aus den Regesten nachweisbare Hofstaat zusammengestellt, und der auf die St. Stephanskirche bezügliche Artikel hat eine noch eingehendere Bearbeitung als im ersten Bande erfahren. Dem Glossar habe ich auch diesmal besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wozu mich vor allem der Umstand veranlasste, dass die Wiener Urkunden bisher nur in sehr bescheidenem Maasse für lexikalische und sprachgeschichtliche Zwecke verwerthet werden konnten, obwohl sie gerade in dieser Hinsicht grössere Beachtung verdienen. Denn sie bieten nicht allein Belege für



zahlreiche Ausdrücke der Rechts- und Gerichtssprache, sowie des täglichen Lebens, sondern es kommt ihnen auch eine viel grössere Bedeutung für die Ausbildung der deutschen Schriftsprache zu, als man bisher anzunehmen geneigt sein mochte. Zur Erklärung der Bezeichnungen einzelner Handwerke verweise ich auf meine in dem zweiten Bande der von Alterthumsvereine herausgegebenen Geschichte Wiens erscheinende Geschichte des Wiener Gewerbes.

Indem ich auch diesen Band freundlicher Beurtheilung und eifriger Benützung empfehle, bitte ich alle, die mir bei seiner Fertigstellung mit Rath und Hilfe zur Seite waren, meines aufrichtigen, herzlichen Dankes versichert zu sein.

Wien, am 15. October 1900.

**Dr. Karl Uhlirz,**  
Ober-Archivar der Stadt Wien.



